

Bundessozialgericht

Az.: 7 RLw 17/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt

an Rev.Klägerin
am 30.4.1965,

Beklagten und Revisionsklägerin,

an Rev.Beklagten
am 29.4.1965

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts in Kassel ohne mündliche Verhandlung am 18. März 1965 unter Mitwirkung von

Bundesrichter Dr. K l ä ß
als Vorsitzendem,

Bundesrichter P e t e r s e n und

Bundesrichter Dr. K r e b s
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter M a r s c h e l und

Bundessozialrichter G r a e f
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 3. März 1964 aufgehoben.

Die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 25. Juli 1963 wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Der 1872 geborene Kläger hat nach seinen Angaben im Jahre 1902 geheiratet; seine erste Ehefrau ist im Februar 1942 verstorben, seit Juni 1942 ist er wieder verheiratet. Die aus seiner ersten Ehe in den Jahren 1903 und 1905 geborenen Kinder sind wenige Monate nach der Geburt verstorben. Im April 1958 beantragte der Kläger Altersgeld, nachdem er sein Unternehmen bis auf 30 a verpachtet hatte. Die Beklagte lehnte den Antrag ab, weil der Kläger von 1944 bis 1955 nur noch 1,39 bis 1,74 ha Betriebsfläche bewirtschaftet habe und damit die Lebensgrundlage einer landwirtschaftlichen Familie nicht mehr gegeben gewesen sei. Das Sozialgericht (SG) wies die Klage ab. Das Landessozialgericht (LSG) wies durch ein rechtskräftig gewordenes Teilurteil vom 25. Februar 1963 die Berufung insoweit zurück, als sie den Altersgeldanspruch für die Zeit bis zum 31. Dezember 1961 betraf. Durch Bescheid vom 25. Juli 1963 lehnte die Beklagte die Gewährung von Altersgeld vom 1. Januar 1962 an ab, weil das Unternehmen seit 1944 keine Existenzgrundlage mehr dargestellt habe; auch aus § 26 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 (BGBl I 845) - GAL nF - könne der Anspruch nicht hergeleitet werden, da der Kläger und seine Ehefrau von 1912 an ein kinderloses Ehepaar gewesen seien und somit keine Familie mehr dargestellt haben. Durch Schlußurteil vom 3. März 1964 hob das LSG diesen Bescheid auf und verurteilte die Beklagte zur Gewährung von Altersgeld vom 1. Januar 1962 an. Zur Begründung führte es aus: Der Anspruch des Klägers sei nicht nach § 26 Abs. 1 und Abs. 3 GAL nF gegeben, weil der Kläger nicht in den 25 Jahren vor der Abgabe wenigstens 15 Jahre lang landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1



- 3 -

GAL nF gewesen sei; eine Existenzgrundlage sei nur von 1930 bis 1943 gegeben gewesen. Der Anspruch des Klägers ergebe sich aber aus § 26 Abs. 2 GAL nF, weil er nach Vollendung des 40. Lebensjahres mindestens 20 Jahre den Lebensunterhalt allein aus selbständiger Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer bestritten und der Arbeitsbedarf des Betriebes in diesem Zeitraum wenigstens 165 Tage ($\frac{3}{4}$ von 220 Arbeitstagen nach § 1 Abs. 4 GAL nF) betragen habe. Der Begriff der Familie in dieser Vorschrift sei nicht gesetzlich festgelegt. Im allgemeinen Sprachgebrauch werde unter Familie auch ein kinderloses Ehepaar verstanden. Es genüge daher zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 GAL nF, wenn die Familie nur aus den Ehepartnern ohne Kinder bestehe. Revision wurde zugelassen.

Die Beklagte legte gegen das Urteil Revision ein.

Sie trägt vor, ein Anspruch auf Altersgeld nach § 26 Abs. 2 GAL nF sei nur gegeben, wenn nach der Vollendung des 40. Lebensjahres der Unternehmer mindestens 20 Jahre lang seinen und seiner Familie Lebensunterhalt allein aus selbständiger Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer bestritten habe. Da die Kinder des Klägers bereits 1912 verstorben gewesen seien, habe der Kläger in der hier in Frage kommenden Zeitspanne von 1912 bis 1932 lediglich den Lebensunterhalt für sich und seine Ehefrau aus seiner Tätigkeit als Unternehmer bestritten. Ehepaare ohne Kinder stellten aber keine Familie dar, vielmehr sei unter Familie nur ein Ehepaar mit mindestens einem Kind zu verstehen.

Die Beklagte beantragt,

das Schlußurteil des LSG Baden-Württemberg vom 3. März 1964 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Karlsruhe vom 15. Juli 1960 zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

- II. Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig und begründet.

Nachdem durch das rechtskräftige Teilurteil des LSG vom 25. Februar 1963 die Ansprüche des Klägers auf Altersgeld für die Zeit bis zum 31. Dezember 1961 verneint worden sind, war nur noch darüber zu entscheiden, ob dem Kläger Altersgeld vom 1. Januar 1962 an zusteht. Der ablehnende Bescheid der Beklagten vom 25. Juli 1963, der nach § 96 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden ist, ist nicht rechtswidrig. Das LSG hat gemäß § 163 SGG für das Bundessozialgericht (BSG) bindend festgestellt, daß das Unternehmen des Klägers in den letzten 25 Jahren vor der Abgabe nicht mindestens 15 Jahre eine Existenzgrundlage nach § 1 Abs. 4 GAL nF gebildet hat. Es hat daher zutreffend die Voraussetzungen des Altersgeldes nach § 26 Abs. 1 GAL nF verneint. Der Kläger kann daher vom 1. Januar 1962 an nur dann Altersgeld erhalten, wenn ua er nach Vollendung des 40. Lebensjahres mindestens 20 Jahre lang seinen und seiner Familie Lebensunterhalt allein aus selbständiger Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer bestritten hat (§ 26 Abs. 2 GAL nF). Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben. Da seine Kinder jeweils kurz nach der Geburt verstorben sind, hat er in dem maßgebenden Zeitraum von 1912 bis 1932 nur den Unterhalt für sich und seine Ehefrau aus dem Unternehmen zu erwirtschaften brauchen. Ein kinderloses Ehepaar, wie der Kläger und seine Ehefrau in diesem Zeitraum, erfüllt aber nicht den Begriff der Familie. Wie der Senat in seinem Urteil vom

- 5 -



- 5 -

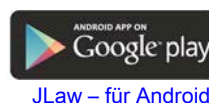
27. Januar 1965 - 7 RLW 49/63 - mit näherer Begründung ausgeführt hat, ist unter Familie im Sinne der genannten Vorschrift ein Ehepaar mit mindestens einem Kind zu verstehen. Der Gesetzgeber verlangt in diesem Fall, in dem eine Existenzgrundlage nach § 1 Abs. 4 GAL nF nicht gegeben war, daß mindestens ein größerer Personenkreis aus dem Unternehmen tatsächlich längere Zeit seinen Lebensunterhalt erzielt hat, daß also das Unternehmen tatsächlich imstande war, mehr als zwei Personen zu ernähren. Es genügt folglich nicht, daß nur ein Einzelstehender oder ein kinderloses Ehepaar seinen Unterhalt aus dem Unternehmen gezogen hat, weil dann nicht nachgewiesen ist, daß tatsächlich eine Familie aus dem Unternehmen den Unterhalt bestritten hat. Der Kläger hat daher die Voraussetzungen für ein Altersgeld nicht erfüllt. Sie können auch nicht damit geschaffen werden, daß er während der jeweils kurzen Lebenszeiten der Kinder diese aus dem Unternehmen mitversorgt hat. Das Gesetz verlangt, daß dies mindestens 20 Jahre nach Vollendung des 40. Lebensjahres des Anspruchstellers geschehen sein muß. Das ist aber nicht der Fall, weil die Kinder ausnahmslos schon vor diesem Zeitraum verstorben sind. Der Senat hat zwar in dem genannten Urteil auch eine Zeit von 10 Jahren nach Vollendung des 40. Lebensjahres für ausreichend angesehen, wobei diese Zeit sogar auf 5 Jahre verkürzt werden kann, wenn vor Vollendung des 40. Lebensjahres noch weitere 5 Jahre eine Familie ihren Lebensunterhalt aus dem Unternehmen gewonnen hätte. Das war aber nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht der Fall. Der Kläger hat somit keinen Anspruch auf Altersgeld.

Die Klage gegen den Bescheid vom 25. Juli 1963 muß daher abgewiesen werden (vgl. BSG-Urteil vom 30. Januar 1963,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

SozR SGG § 96 Nr. 17). Das Urteil ergeht nach § 124 Abs. 2 i.V.m. § 153 Abs. 1 und § 165 SGG ohne mündliche Verhandlung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

